



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Groß-Gerau
Postfach 1464
64504 Groß-Gerau

Unser Zeichen: I 16 – 33 f 02/9-2018/3
Dokument: 2020/166129
Ihre Berichte vom: 13. Dezember 2019
Ihr Zeichen: I/3 ge
Ihr Ansprechpartner: Uwe Eisenmenger
Zimmernummer: 2.38
Telefon/ Fax: 06151 12 5618 / 12 4610
E-Mail: uwe.eisenmenger@rpda.hessen.de
Datum: 4. März 2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 9. Dezember 2019 beschlossen und mit Bericht vom 13. Dezember 2019 zur Genehmigung vorgelegt. Die Festsetzungsbeschlüsse zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“ und „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden ebenfalls am 9. Dezember 2019 gefasst und gleichfalls mit Bericht vom 13. Dezember 2019 zur Genehmigung eingereicht.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Groß-Gerau für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 46.514.400,00 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Kommunalinvestitionsprogramme II von 648.500,00 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

45.865.900,00 €

(i. W.: "Fünfundvierzig Millionen achthundertfünfundsechzigtausendneunhundert Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit den §§ 97 a Nr. 4 und 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2 , Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

2. die in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungs-ermächtigungen in Höhe von

73.837.800,00 €

(i. W.: "Dreiundsiebzig Millionen achthundertsiebenunddreißigtausendachthundert Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 97 a Nr. 3 und 102 Absatz 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

60.000.000,00 €

(i. W.: "Sechzig Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97 a Nr. 5 und 105 Absatz 2 HGO;

4. den unter Ziffer 3 des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“ für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,00 €

(i. W.: "Eine Million Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absätze 1 und 3 sowie 97 a Nr. 5 und 105 Absatz 2 HGO;

5. den im Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

77.000,00 €

(i. W.: "Siebenundsiebzigtausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absätze 1 und 3 sowie 97 a Nr. 5 und 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2020

Der Landkreis Groß-Gerau hat am 12. Februar 2013 mit dem Land Hessen eine Konsolidierungsvereinbarung abgeschlossen, in deren Rahmen er sich dazu verpflichtet, einen nachhaltigen Haushaltsausgleich spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 zu erreichen.

Nach der Analyse des vorliegenden Haushaltsplans für 2020 muss die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises mit Blick auf die Gesamtverbindlichkeiten weiterhin als angespannt angesehen werden.

Laut § 1 der Haushaltssatzung schließt der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis bei Erträgen von rd. 414,5 Mio. € und Aufwendungen von rd. 398,9 Mio. € mit einem Überschuss in Höhe von rd. 15,6 Mio. € ab. Abgestellt auf die vorläufigen Jahresabschlusszahlen erreicht der Kreis somit seit 2016 den Ausgleich im ordentlichen Ergebnis. Der Haushaltsausgleich wäre dadurch nachhaltig gesichert. Bei einer Bestätigung in Form geprüfter Jahresrechnungen für die Jahre 2016 bis 2018 scheint die Schutzschirmrentlassung dadurch perspektivisch möglich. Die Jahresrechnungen sind bis zum Jahr 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Jahresrechnungen für die Jahre 2016 bis 2018 sind nachweislich aufgestellt und wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Der Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 ist ausgeglichen. Die Einhaltung der §§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO und 3 Absatz 3 GemHVO wäre dadurch gewährleistet. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 verfügt der Landkreis Groß-Gerau über zweckgebundene liquide Mittel in Höhe von rd. 0,2 Mio. €. Im Finanzplanungszeitraum bis Ende 2023 werden Zahlungsmittelüberschüsse in einer Größenordnung von insgesamt rd. 11,6 Mio. € prognostiziert. Der Aufbau der gemäß § 106 HGO gesetzlich geforderten Liquiditätsreserve (rd. 7,8 Mio. €) kann somit sukzessive gewährleistet werden.

Die Verbindlichkeiten an das Sondervermögen HESSENKASSE belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 auf rd. 120,2 Mio. €. Der jährliche Beitrag an das Sondervermögen HESSENKASSE beträgt rd. 6,6 Mio. €. Die letzte Auszahlung ist im Jahr 2038 fällig.

Die Darlehensschulden im Kreishaushalt belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf rd. 217,1 Mio. €. Bei den vom Kreis veranschlagten Kreditaufnahmen von rd. 46,5 Mio. € sowie den vorgesehenen Tilgungsleistungen von rd. 15,0 Mio. € ergibt sich planerisch zum Jahresende 2020 eine Nettoneuverschuldung in der Größenordnung von rd. 31,5 Mio. €. Zusätzlich ist im Haushaltsjahr 2020 eine Kreditaufnahme von rd. 0,7 Mio. € aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2019 zur Ablösung von Liquiditätskrediten (Vorfinanzierung von Investitionen) geplant. Die voraussichtlichen Neuverschuldungen sowie die daraus resultierenden Belastungen stehen im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreises.

Die Gesamtverbindlichkeiten würden sich nach diesen Feststellungen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 voraussichtlich um rd. 24,9 Mio. € auf 384,2 Mio. € erhöhen.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Kreises muss vor dem Hintergrund der hohen Verschuldung sowie nicht vorhandener Liquiditätsreserven weiterhin **als angespannt eingestuft werden**. Die Prognosen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes sind jedoch positiv zu bewerten, sodass zumindest perspektivisch eine gesicherte Leistungsfähigkeit zu unterstellen sein dürfte.

Der Hebesatz für die Kreisumlage bleibt mit 36,54 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Aufkommensprognose stellt auf eine Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage von rd. 4,4 Mio.€ (+3,2 %) ab. In den Vorjahren waren bezogen auf das ordentliche Ergebnis regelmäßig erhebliche Plan / Ist-Abweichungen in der Größenordnung von 5 bis 13 Mio. € p.a. festzustellen. Die positiven Abweichungen hatten bis 2015 lediglich geringere Defizite zur Folge. Ab 2016 trugen die Überschüsse auf der Finanzhaushaltsseite zur Reduzierung der Kassen- bzw. Liquiditätskredite bei. Der Aufbau der nach § 106 HGO gesetzlich vorgeschriebenen Liquiditätsreserve kann vom Kreis allerdings nur sukzessive durch Überschüsse in den nächsten Jahren bewerkstelligt werden. Der Kreis verfügt aktuell über keine disponible Liquidität. Darüber hinaus droht dem Kreis auf Grund des eingeleiteten Insolvenzverfahrens bei der Kreisklinik GmbH u.a. die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft (15 Mio. €). Zumindst vor diesem Hintergrund sind keine Senkungspotenziale zu unterstellen. Die aktuelle Festsetzung der Kreisumlage ist im Hinblick auf die Gewährleistung der gesetzlichen Verpflichtungen zum Haushaltsausgleich sowie dem Aufbau der vorgeschriebenen Liquiditätsreserve insoweit sachlich nachvollziehbar. Ob durch etwaige aufwandseitige Reduzierungen (z.B. im Bereich der Personalaufwendungen oder der Neuausrichtung der Kreisklinik GmbH) perspektivisch eine Senkung möglich wäre, obliegt dem Kreis eigenständig zu überprüfen.

III. Empfehlungen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Um die Konsolidierungserfolge zu sichern, empfehle ich, weiterhin eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperrungen gemäß § 107 HGO einzusetzen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind weiterhin unverzichtbar. Die nicht nur vorübergehende Besetzung neuer Stellen darf erst bei einem tatsächlich nachweisbaren Bedarf erfolgen. Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich muss grundsätzlich abgesehen werden. Darüber hinaus sind Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO i. V. m. §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin.

Die Beteiligungen des Landkreises sollten derart gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können. Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin